



Ausgabe 8/2021 | Oktober 2021

## **BEPS 2.0 Initiative der OECD – 136 Staaten einigen sich auf „bahnbrechendes Steuerabkommen für das digitale Zeitalter“**

### **Liebe Leserinnen und Leser,**

am vergangenen Freitag, 8. Oktober 2021, wurde ein weiterer Schritt für die Umsetzung der BEPS 2.0 Reform (Programm der OECD zur Neuregelung der internationalen Unternehmensbesteuerung) gemacht: 136 Mitglieder des sog. Inclusive Framework („IF“) der OECD und der G20, die zusammen mehr als 90 % des weltweiten Bruttoinlandsprodukts auf sich vereinen, haben sich auf eine gemeinsame Erklärung geeinigt, in der mehrere zentrale Aspekte der BEPS 2.0 Reform festgelegt werden („IF-Oktober-Erklärung“).<sup>[1]</sup>

Die IF-Oktober-Erklärung ergänzt und aktualisiert die IF-Erklärung vom 1. Juli 2021, unter anderem durch die endgültige Festlegung mehrerer zuvor ungeklärter quantitativer Parameter und eines Stufenplans zur Implementierung der BEPS 2.0 Reform. Sie verdeutlicht zudem, dass einige Kompromisse eingegangen werden mussten, um etwa die Vorbehalte Ungarns (substanzbasierte Carve-Out Regelung), Irlands (Mindeststeuersatz) und Estlands (ausschüttungsbasierte Körperschaftsteuer) zu berücksichtigen. Damit wurde die Grundlage gesetzt, um eine EU weite Umsetzung der BEPS 2.0 Reform in Form von EU-Richtlinien zu ermöglichen.<sup>[2]</sup>

### **Was sind die Wichtigsten Neuerungen?**

**Pillar I:** Die IF-Oktober-Erklärung bestätigt die bereits vereinbarten zentralen Aspekte des Pillar I (insb. Fokus auf die größten multinationalen Unternehmen mit einem globalen Umsatz von 20 Mrd. Euro sowie einer Profitabilität vor Steuern von über 10%).

Neu sind insbesondere die folgenden Punkte:

---

- Die Ermittlung der betroffenen Unternehmen soll mit Hilfe einer Mittelwertberechnung („averaging mechanism“) erfolgen, um die Anzahl an Fällen, in denen (leichte) Schwankungen in den relevanten Kennzahlen zu einer (Nicht-) Anwendung führen, soweit wie möglich zu reduzieren.
- Der Anteil am Gewinn, der an die sog. Marktstaaten umverteilt werden soll ("Betrag A"), wurde nunmehr auf 25 % aller Gewinne, die die Profitabilitätsschwelle von 10 % überschreiten, festgelegt.
- Im Rahmen der IF-Oktober-Erklärung verpflichten sich die Staaten, expliziter als in den bisherigen Veröffentlichungen, sämtliche bereits existierende Digitalsteuern / vergleichbare Steuern abzuschaffen und zudem ein Moratorium neuer Steuern dieser Art bis zum 31. Dezember 2023 bzw. bis zum Inkrafttreten des multilateralen Übereinkommens zu Betrag A (multilateral convention; „MLC“) einzugehen.

**Pillar II:** Die IF-Oktober-Erklärung beinhaltet nun auch die Einigung auf einen Mindeststeuersatz in Höhe von 15 %. Zum Vergleich: In der IF-Juli-Erklärung hieß es noch, dass der Steuersatz bei „mindestens 15 %“ liegen solle. Insbesondere Irland hatte befürchtet, dass eine solch offene Formulierung die schrittweise Anhebung der Mindeststeuer wahrscheinlich machen könne.

An der grundlegenden Ausgestaltung des Pillar II hat sich jedoch nichts geändert, weiterhin wird an dem Global Anti-Base Erosion Rules („GloBE“) Konzept festgehalten. Das heißt, es kommt weiterhin zu dem komplizierten Zusammenspiel von (i) Income Inclusion Rule („IIR“) und (ii) Undertaxed Payment Rule („UTPR“).

Weitere wesentliche Aspekte wurden bestätigt, insbesondere:

- Die „Top-Up Tax“ wird länderbezogen ermittelt.
- Der Schwellenwert für die Anwendung der sog. GloBE-Regelungen bleibt bei 750 Mio. Euro Umsatzerlösen.
- Es gibt formelbasierte Carve-Outs (8% auf den Buchwert des Sachanlagevermögens sowie 10% der Lohnsumme; Prozentsätze verringern sich auf jeweils 5% nach Ablauf von 10 Jahren) und De Minimis-Regelungen (z.B. keine Berechnung der Jurisdictional Effective Tax Rate ("ETR") für Länder, in denen der Umsatz weniger als 10 Mio. Euro und weniger als 1 Mio. Euro Gewinn beträgt).
- Die Steuer im Rahmen der Subject to Tax Rule ("STTR") soll bei 9 % liegen; bislang standen 7,5 % - 9 % zur Diskussion.
- Safe Harbour-Regelungen sind vorgesehen, aber nicht weiter spezifiziert.

Bei den GloBE-Regelungen handelt es sich um einen „common approach“, d.h. IF-Mitgliedsstaaten sind nicht verpflichtet die Regelungen umzusetzen, müssen aber die Anwendung durch andere Staaten akzeptieren.

---

Eine detaillierte Zusammenfassung der IF-Oktober-Erklärung finden Sie [hier](#).

### **Wie geht es weiter?**

Als nächstes soll der Reformentwurf im Rahmen des Treffens der G20-Finanzministern am 13. Oktober 2021 in Washington, D.C., und anschließend bei dem G20-Gipfel der Staats- und Regierungschefs in Rom Ende Oktober 2021 diskutiert werden.

Der IF hält derweil weiter an seinem ehrgeizigen Ziel fest, die BEPS 2.0 Reform in 2022 zu verabschieden und 2023 in Kraft treten zu lassen. Lediglich für die UTPR ist ein Inkrafttreten für 2024 geplant. Die ersten Musterregeln für die Implementierung des Pillar 2 sind für November 2021 vorgesehen, das MLC bzgl. Pillar 1 sowie die begleitenden Dokumente hierzu sollen im Januar 2022 finalisiert und zur Unterzeichnung freigegeben werden. Weitere Informationen zum angedachten Implementierungsplan finden Sie im [Detaildokument](#).

### **Bleiben Sie informiert**

Es bleibt also spannend! Wir halten Sie gerne über die aktuellen Entwicklungen informiert. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf unseren Webcast bzgl. der neuesten Entwicklungen und praktischen Anwendungsfragen am 11. November 2021 aufmerksam machen und herzlich einladen (Anmeldung [hier](#)). Zudem stehen wir Ihnen weiterhin gerne mit unserer Expertise und den KPMG BEPS 2.0 Pillar I+II Quick Impact Tools („QuIT I+II“) zur Verfügung.

Ihr BEPS 2.0 Team

Felix Bußmann, Andreas Ball, Christian Schiessl, Bogdan Hinz und Ina Majewski

[1] [Statement on a Two-Pillar Solution to Address the Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – 8 October 2021 \(oecd.org\)](#); Lediglich Kenia, Nigeria, Pakistan und Sri Lanka sind der IF-Oktober-Erklärung noch nicht beigetreten.

[2] Zu beachten ist jedoch, dass aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips hierfür erforderlich ist, dass auch Zypern, selbst kein IF-Mitglied, sich dem erzielten Konsens anschließt.

---

## Ihre Ansprechpersonen



**Felix Bußmann (V.i.S.d.P.)**  
Partner, Global Transfer Pricing Services

 +49 69 9587 3936

 [Kontakt](#)



**Dr. Andreas Ball**  
Partner, Corporate Tax Services

 +49 521 9631-1430

 [Kontakt](#)



**Ina Majewski**  
Managerin, Global Transfer Pricing Services

 +49 89 9282 1062

 [Kontakt](#)



**Bodgan Hinz**  
Senior Manager, Corporate Tax Services

 +49 40 32015-4126

 [Kontakt](#)

---

## MITGLIEDER

# KPMG Task Force "BEPS 2.0 & Digitales"

<b>Dr. Andreas Ball</b>	Partner, Corporate Tax Services
<b>Felix Bußmann</b>	Partner, Global Transfer Pricing Services
<b>Claus Jochimsen-von Gfug</b>	Partner, International Transaction Tax
<b>Janine Müller</b>	Partnerin, Global Transfer Pricing Services
<b>Dr. Kai Reusch</b>	Partner, International Transaction Tax
<b>Christian Schiessl</b>	Partner, International Transaction Tax



## BEPS 2.0 PILLAR I QUICK IMPACT TOOL ("QUIT I") Ihr Betroffenheitsbarometer

Unser KPMG BEPS 2.0 Pillar I Quick Impact Tool ([„QUIT I“](#)) unterstützt Sie bei einer ersten High-Level-Simulation der potentiellen Auswirkungen des OECD-Vorschlags hinsichtlich Pillar I auf Ihre Unternehmensgruppe. Mit Hilfe von Schiebereglern und Drop-Down-Feldern können Sie verschiedene Szenarien simulieren und so eine erste Indikation über das Ausmaß Ihrer „Betroffenheit“ ermitteln. Alles, was wir für eine erste Analyse benötigen, sind die Umsätze, die Sie in den jeweiligen Ländern erwirtschaften, sowie die Daten aus Ihrem Country-by-Country Reporting (Analyse auf Landesebene) bzw. die entsprechenden Daten je Gesellschaft (Analyse auf Gesellschaftsebene).

TAXATION OF DIGITAL ECONOMY

## Übersicht Maßnahmen weltweit

KPMG US hat eine Übersicht der unterschiedlichen Maßnahmen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft erstellt. Die Studie umfasst sowohl bereits in Kraft getretene Maßnahmen, als auch Gesetze in der Entwurfsphase und unterliegt regelmäßigen Aktualisierungen.

Lesen Sie mehr



Sie sind an weiteren Informationen zum Themenkomplex "BEPS 2.0 & Digitales" interessiert? Dann besuchen Sie uns im Internet.

Zur Website

### Weiterempfehlen



[Legal](#) | [Datenschutzerklärung](#) | [Unternehmensangaben](#)

© 2021 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Für weitere Einzelheiten über die Struktur der globalen Organisation von KPMG besuchen Sie bitte <https://home.kpmg/governance>.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen

Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin, Berlin, Germany

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
WP Ulrich D. Maas

Vorstand:  
WP StB Klaus Becker (Sprecher), WP StB Boris Schroer (Stellv. Sprecher), Dr. Vera-Carina Elter, WP Holger Kneisel, WP StB Sven-Olaf Leitz, RA Mathias Oberndörfer, Christian Rast, WP Christian Sailer, WP Matthias Schmelzer.

Handelsregister: Charlottenburg (HRB 106191 B)  
Umsatzsteueridentifikations-Nr.: DE 814811803  
Staat der Zulassung: Deutschland  
Aufsichtsbehörde: Wirtschaftsprüferkammer (WPK), Rauchstraße 26, 10787 Berlin

Berufsrechtliche Regelungen: Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer; Satzung für Qualitätskontrolle

Informationen zu diesen Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer: [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

Angaben zu dem nach § 54 WPO vorgeschriebenen und bestehenden Berufshaftpflichtversicherungsvertrag:  
Versicherer: VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Dotzheimer Str. 23, 65185 Wiesbaden

Angaben zum räumlichen Geltungsbereich: Der Versicherungsschutz umfasst eine weltweite Deckung für ausländisches Recht und ausländische Gerichtsstände.

Angabe gemäß §§ 36, 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):  
Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

Sie erhalten diese Email, weil Sie sich für den Newsletter von KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft registriert haben.

Unter folgendem Link können Sie Ihre Newslettereinstellungen ändern: [E-Mail-Präferenzen](#)  
Wollen Sie sich von allen Newslettern von KPMG abmelden, klicken Sie bitte [hier](#).